

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/18966 –**

**Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der
Corona-Pandemie (Sozialschutzpaket II)**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Udo Theodor Hemmelgarn, Marc
Bernhard, Frank Magnitz, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion der AfD
– Drucksache 19/19017 –**

**Stärkung des Sozialstaates und Soforthilfen für Mieter und
Wohnungswirtschaft**

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes
Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/18672 –**

**Hilfestruckturen für Menschen mit Behinderungen in der
Corona-Pandemie sichern**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/18686 –**

Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/18945 –**

Sozialen Schutz auch während der COVID-19-Pandemie umfassend gewährleisten

- f) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/18704 –**

Kurzarbeitergeld Plus einführen

- g) zu dem Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/18705 –**

Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern

- h) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Anja Hajduk, Filiz Polat, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/18939 –**

Allen wohnungslosen Menschen schnell und unbürokratisch helfen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die COVID-19-Pandemie und die weltweiten Maßnahmen zu ihrer Eindämmung führen derzeit zu einem Ausnahmezustand in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt, heißt es in dem Gesetzentwurf. Dies stellt auch die Systeme der sozialen Sicherung vor enorme Herausforderungen. Mit dem Sozialschutz-Paket wurden Sofortmaßnahmen ergriffen, um den gravierenden negativen Auswirkungen in einem ersten Schritt schnell und wirksam zu begegnen. Kernelemente dieses Pakets sind erleichterte Voraussetzungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld sowie zu den Grundsicherungssystemen und eine Bestandssicherung für soziale Dienstleister. Der konjunkturelle Einbruch wird aller Voraussicht nach ein der Weltwirtschaftskrise (2008/2009) vergleichbares oder diese gar übersteigendes Ausmaß erreichen, weil durch die Beeinträchtigungen der internationalen Lieferketten die Produktion nur langsam auf das ursprüngliche Niveau hochgefahren werden kann und die Nachfrage nach Exportgütern stark eingeschränkt ist. Erschwerend kommt hinzu, dass die weitreichenden Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie in Deutschland, die erhebliche soziale und wirtschaftliche Folgen haben, nur schrittweise gelockert werden können. Hierzu gehören auch die im Rahmen der vom Bundestag am 25. März 2020 festgestellten

epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) von Bund und den Ländern angeordneten umfangreichen Kontakt- und Reisebeschränkungen.

Mit dem Sozialschutz-Paket-II müssen daher weitere Maßnahmen getroffen werden, um die wirtschaftlichen und sozialen Härten der Krise soweit wie möglich abzufedern. Der Rettungs- und Schutzschirm des Sozialschutz-Paketes muss deshalb für die Betroffenen weiter und vor allem über einen längeren Zeitraum gespannt werden. Auswirkungen der Kontakt- und Reisebeschränkungen auf die Funktionsfähigkeit von Gerichtsbarkeiten sowie die Durchführung und Beschlussfassungen von Sitzungen von Kommissionen und Ausschüssen müssen geregelt werden.

Die COVID-19-Pandemie hat zu einem bislang einmaligen Anstieg der Kurzarbeit in wenigen Wochen geführt. Mit dem Kurzarbeitergeld steht ein Leistungssystem zur Verfügung, das Beschäftigte in der Krise vor Arbeitslosigkeit schützt und es gleichzeitig Unternehmen ermöglicht, nach Überwindung der Krise schnell wieder zur ursprünglichen Betriebsleistung zurückzukehren. Allerdings kommt in der aktuellen Situation für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erschwerend hinzu, dass im Gegensatz zu früheren Wirtschaftskrisen die Arbeit und damit das Arbeitsentgelt in vielen Fällen vollständig ausfallen. Das muss bei der Gestaltung des Kurzarbeitergeldes berücksichtigt werden.

Die außergewöhnliche Krisensituation schränkt aber auch für Arbeitslose in gravierender Weise die Möglichkeiten und Chancen ein, eine neue Beschäftigung aufzunehmen. Sie sind damit gerade in den kommenden Monaten auf die soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit angewiesen. Auch für diesen Personenkreis, der oft viele Jahre Beiträge zur Arbeitsförderung gezahlt hat, muss die Arbeitslosenversicherung in dieser Ausnahmesituation eine erhöhte Verantwortung übernehmen.

Auf die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit kommen in dieser Situation besondere Herausforderungen zu. Die Funktionsfähigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit ist insbesondere vor dem Hintergrund des Justizgewährungsanspruches der Rechtsschutzsuchenden auch während der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten.

Das Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist insbesondere in der ersten und zweiten Instanz von den Prinzipien der Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit und Mündlichkeit geprägt.

Diese Prinzipien finden Ausdruck in einer mündlichen Verhandlung, bei der alle am Verfahren Beteiligten sowie die Öffentlichkeit üblicherweise in einem Gerichtssaal zusammenkommen.

In den Prozessordnungen ist bereits die Möglichkeit enthalten, bei Zustimmung der Parteien in bestimmten Fällen im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.

Ebenso ist vorgesehen, dass den Parteien und anderen Prozessbeteiligten auf Antrag oder von Amts wegen eine Teilnahme per Videokonferenz gestattet werden kann. Damit gibt es grundsätzlich bereits Möglichkeiten, die Gestaltung des Verfahrens an die besonderen Umstände anzupassen. Bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sind jedoch vorübergehend weitere Anpassungen im Prozessrecht der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit erforderlich, da die bestehenden Regelungen in den Prozessordnungen für das Erfordernis eines umfassenden Gesundheitsschutzes der beteiligten Personen nicht ausgelegt sind.

Bislang finden Sitzungen der Mindestlohnkommission wie auch Verhandlungen im Rahmen von Verfahren zur Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen nach § 5 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) und der Heimarbeitsausschüsse in physischer Anwesenheit der Teilnehmer statt. Das Auftreten der COVID-19-Epidemie zeigt aktuell, dass die physische Teilnahme an einem Termin mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein kann.

Der mit Schließung von Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege verbundene Wegfall der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung wirkt sich insbesondere für Kinder und Jugendliche, die existenzsichernden Leistungen beziehen, sehr nachteilig aus. Die warmen Mittagsmahlzeiten werden normalerweise über das sogenannte Bildungspaket in den Existenzsicherungssystemen und für Kinder im Kinderzuschlags- und Wohngeld finanziert. Eine vergleichbare Situation besteht für Menschen in einer Werkstatt für behinderte Menschen und den diesen vergleichbaren Einrichtungen.

Mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27. März 2020 (BGBl. 2020 Teil I Nummer 14, S. 575) wurde das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) geschaffen.

Mittlerweile haben sich einige Änderungsbedarfe an diesem Gesetz ergeben:

- § 2 SodEG nimmt den Bereich des SGB V vom Geltungsbereich des SodEG aus. Dies führt zu Problemen, da die Kostenanteile der Leistungsträger nach dem SGB V entfallen, soweit sie Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung erbringen.
- Versicherungsgesellschaften verweigern die Auszahlung von Versicherungsleistungen aus Versicherungen von Betrieben gegen Schäden infolge Seuchen- oder Infektionsgefahr (Betriebsschließungsversicherungen) oder Allgefahrenversicherungen unter Verweis auf Zuschüsse nach dem SodEG.
- Für den Informationsfluss zwischen den Antragstellern und den jeweiligen öffentlichen Stellen, die lokal als „Bedarfsträger“ in Betracht kommen, im Bedarfsfall auch des Informationsflusses zwischen Leistungsträgern und öffentlichen Stellen, zur Umsetzung der Unterstützungsmöglichkeit ist kein Verfahren geregelt. Insbesondere fehlt es an der Möglichkeit der Leistungsträger, die sozialen Dienstleister zur Datenübermittlung an diese Stelle zu verpflichten oder nötigenfalls die Informationen selbst zu übermitteln. Außerdem ist es den Leistungsträgern derzeit nicht möglich, die Eigenangaben der Dienstleister, auf denen die Zuschussleistungen hauptsächlich beruhen, zu prüfen.
- Aufgrund des sehr eiligen Gesetzgebungsverfahrens und der sehr kurzfristigen Umsetzung auf der Verwaltungsebene besteht ein hohes Bedürfnis nach einer Analyse des Gesetzesvollzugs.

Für Waisen zwischen dem 18. und dem 27. Lebensjahr wird Waisenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte – anders als bei minderjährigen Waisen – nur bei Vorliegen zusätzlicher Voraussetzungen erbracht. So wird die Waisenrente zum Beispiel im Falle der Schul- oder Berufsausbildung oder auch in einem Übergangszeitraum von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten geleistet. Durch die zur Bekämpfung der epidemischen Lage von nationaler

Tragweite getroffenen Maßnahmen kann es passieren, dass Schul- oder Berufsausbildungen zunächst nicht begonnen werden können oder sich die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten verlängert. Mit den vorgesehenen Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) und des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) und dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) soll vermieden werden, dass diese Maßnahmen zu Nachteilen bei Waisenrentenberechtigten führen.

In der gesetzlichen Unfallversicherung werden vorläufige Renten spätestens mit Ablauf von drei Jahren nach dem Versicherungsfall als Dauerrente geleistet. Zur Feststellung der Dauerrente sind regelmäßig medizinische Begutachtungen erforderlich; der Zugang hierzu ist während der Corona-Krise erheblich beeinträchtigt.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD kritisiert, dass die Neuregelung des Artikel 240 § 2 EGBGB u. a. private Kleinvermieter in Schwierigkeiten bringen könne. Mit der Änderung wird das Recht des Vermieters zur Kündigung des Mieters wegen Zahlungsverzugs nach § 543 Absatz 2 Nummer 3 BGB ausgeschlossen, sofern Mietzahlungen von April bis Juni 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht geleistet werden. Der Zusammenhang zwischen der Nichtleistung und der COVID-19-Pandemie muss vom Mieter glaubhaft gemacht werden.

Die Regelung gelte für Mietverträge über Wohnraum und für Mietverträge über Gewerberäume und Grundstücke. Die unklare Formulierung habe zu einem Verlust an Rechtssicherheit bei Mietern und Vermietern geführt, macht die AfD-Fraktion geltend. Zudem seien private Kleinvermieter oft auf ihre Mieteinnahmen angewiesen und könnten durch deren Wegfall in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht werden.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion der FDP weist darauf hin, dass sich die Corona-Krise in besonderer Weise auf Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen und Pflegenden sowie auf Unternehmen und soziale Einrichtungen auswirke.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert, dass die Höhe des Kurzarbeitergeldes aktuell Einkommensverluste von bis zu 40 Prozent für die betroffenen Beschäftigten bedeute. Um die Beschäftigten vor der Zerstörung ihrer Existenz zu bewahren, sei das Kurzarbeitergeld rückwirkend zum 1. März 2020 auf mindestens 90 Prozent des Nettoentgelts zu erhöhen.

Das Kurzarbeitergeld werde vollständig aus der Arbeitslosenversicherung finanziert. Auch die Erstattung der Sozialabgaben für die Arbeitgeber erfolge hieraus zu 100 Prozent. Es sei arbeitsmarkt-, sozial- und wirtschaftspolitisch völlig inakzeptabel, den Beschäftigten nur 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns zu finanzieren. Die damit verbundenen Einkommensverluste nähmen besonders Beschäftigten im Niedriglohnbereich die Kaufkraft, die ihr Einkommen größtenteils für den monatlichen Lebensunterhalt ausgeben müssten.

Zu Buchstabe e

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert ferner, dass in der Corona-Pandemie neben der Gesundheit, auch das Existenzminimum von Erwerbslosen, Menschen mit niedrigen Erwerbseinkommen, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit geringen Renten bedroht sei. Lebensmitteltafeln schlossen und billige Lebensmittel seien knapper. Die Regelbedarfe seien aber schon im Normalfall „auf Kante

genährt“. Darüber hinaus verfügten nicht alle Schulkinder, die gegenwärtig zuhause unterrichtet werden müssten, über die Computerausstattung, um an den digitalen Lern-Angeboten der Schulen teilnehmen zu können.

Zu Buchstabe f

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht Handlungsbedarf in Branchen und Unternehmen ohne tarifliche Regelungen. Hier führe das Kurzarbeitergeld in seiner jetzigen Form zu Nettolohneinbußen von bis zu 33 Prozent (mit Kind) bzw. 40 Prozent (ohne Kind). Gerade in niedrig entlohnten Berufen und/oder bei hohen Wohnkosten kämen die Beschäftigten damit nicht über die Runden. Viele sind sofort auf aufstockende Grundsicherung angewiesen. Außerdem sei zu befürchten, dass mit der geltenden Regelung Ausbildungsplätze bedroht seien, wenn Unternehmen vor der Beantragungsmöglichkeit von Kurzarbeitergeld für ihre Auszubildende sechs Wochen lang die Ausbildungsvergütung tragen müssten.

Zu Buchstabe g

So seien Menschen mit keinem oder geringen Einkommen besonders hart von den Folgen der Corona-Krise betroffen und mit erheblichen Nöten konfrontiert, stellt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fest. Die Essensangebote der Tafeln fielen vielerorts weg. Kinder bekämen kein kostenloses Mittagessen in der Kita oder Schule. Günstige Lebensmittel im Supermarkt seien schnell vergriffen und (nicht-)staatliche Hilfsangebote könnten nicht mehr angeboten werden. Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zeigten bestehende soziale Härten in Deutschland. Die Krise offenbare, wo das soziale Netz löchrig sei.

Zu Buchstabe h

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiert, dass die ärmsten Bürger und Bürgerinnen besonders unter den Folgen der COVID-19-Pandemie litten. All jene Menschen, die über keinen eigenen Schutzraum verfügten, wohnungslose Menschen und jene, die ganz ohne Dach über dem Kopf auf der Straße lebten, benötigten schnell und unbürokratisch sozialstaatliche Unterstützung.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

- Nachdem mit den Maßnahmen des Sozialschutz-Pakets insbesondere der Zugang zu den Sozialleistungen erleichtert und Verfahren beschleunigt wurden, wird mit dem Sozialschutz-Paket-II der Rettungs- und Schutzschirm weiter gespannt und der Umfang dieser Leistungen für Unternehmen, Beschäftigte und für Arbeitslose wie folgt verbessert, heißt es in dem Gesetzentwurf:
- Um die Einkommenseinbußen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern insbesondere bei einem erheblichen Ausfall der Arbeit und damit des Entgelts erfahren, abzufedern, wird das Kurzarbeitergeld für die Monate, in denen der Entgeltausfall mindestens 50 Prozent beträgt, bis zum 31. Dezember 2020 gestaffelt ab dem vierten und ab dem siebten Monat des Bezugs erhöht.
- Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit werden befristet bis zum Jahresende die bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.
- Der Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung wird verbessert: Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich in der Zeit vom

1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 erschöpfen würde, wird die Anspruchsdauer einmalig um drei Monate verlängert.

Ferner wird den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie durch weitere Änderungen des Arbeits- und Sozialrechts begegnet:

Im Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) und im Sozialgerichtsgesetz (SGG) wird vorübergehend die Möglichkeit geschaffen, dass ehrenamtliche Richter der mündlichen Verhandlung mittels zeitgleicher Übertragung in Bild und Ton von einem anderen Ort aus als dem Gericht beiwohnen bzw. teilnehmen können, wenn ihnen das persönliche Erscheinen an der Gerichtsstelle aufgrund der epidemischen Lage unzumutbar ist. Zudem soll von der Möglichkeit der Nutzung von Videokonferenzen nach § 128a der Zivilprozessordnung (ZPO) im Arbeitsgerichtsverfahren und nach § 110a SGG im Sozialgerichtsverfahren Gebrauch gemacht werden. Das Gericht soll diese Form der Teilnahme während einer epidemischen Lage gestatten.

Für das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht soll mit dem Gesetzentwurf vorübergehend die Möglichkeit geschaffen werden, das schriftliche Verfahren nach § 128 Absatz 2 ZPO auch ohne Zustimmung der Parteien und abweichend von § 124 Absatz 2 SGG ohne das Einverständnis der Beteiligten anzuordnen, soweit die Berufung zurückgewiesen wurde. Der Ausschuss schlägt vor, diese Regelung zu streichen.

Mit dem Gesetzentwurf soll geregelt werden, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. die oberste Arbeitsbehörde eines Landes in begründeten Fällen eine Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung nach § 5 Absatz 2 TVG durch Video- oder Telefonkonferenz vorsehen kann. Sitzungen und Beschlussfassungen der Mindestlohnkommission und der Heimarbeitsausschüsse sollen unter bestimmten Voraussetzungen in Form von Videokonferenzen bzw. Video- oder Telefonkonferenzen möglich sein.

Änderungen des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und XII), des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sowie des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, auch bei pandemiebedingten Schließungen dieser Einrichtungen weiterhin mit Mittagessen im Rahmen des Bildungspakets versorgt werden können. Dies gilt durch eine weitere Änderung des SGB XII und des BVG entsprechend auch für Leistungsberechtigte in Werkstätten für behinderte Menschen und bei diesen vergleichbaren Angeboten. Durch einen Verweis des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) auf die entsprechende Änderung des SGB II gilt dies auch für Kinder im Kinderzuschlags- oder Wohngeldbezug.

Das SodEG soll an die festgestellten Bedarfe angepasst werden. Dafür werden folgende Änderungen vorgenommen.

Es wird eine ausnahmsweise Geltung des SodEG für die Leistungsträger der gesetzlichen Krankenversicherung geregelt, soweit diese Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung erbringen. Somit wird auch eine Verpflichtung der Leistungsträger zur Gewährleistung des Bestandes insbesondere der interdisziplinären Frühförderstellen geschaffen.

Durch eine Ergänzung der enumerativ aufgeführten vorrangigen Mittel wird sichergestellt, dass der Erstattungsanspruch nach dem SodEG auch den Fall erfasst, dass Versicherungsleistungen aus Betriebsschließungs- oder Allgefahrenversicherungen an den sozialen Dienstleister ausgezahlt werden. Es wird ausdrücklich aufgelistet, dass Leistungen nach § 22 KHG und § 149 SGB XI ebenfalls als vor-

rangige Mittel zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus werden Mitteilungspflichten für die Stellen geschaffen, die vorrangige Mittel erbringen, um sicher zu stellen, dass die Leistungsträger die notwendigen Informationen erhalten, um ihren nachträglichen Erstattungsanspruch gelten machen zu können.

Außerdem wird eine Befugnis zur Erhebung und zu einer Verpflichtung der sozialen Dienstleister zur Übermittlung an öffentliche Stellen sowie erforderlichenfalls auch zur eigenständigen Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Leistungsträger geregelt, damit der Ressourceneinsatz durch die jeweiligen öffentlichen Stellen, die in der Region als „Bedarfsträger“ in Betracht kommen, gesteuert werden kann. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Kommunen beziehungsweise die lokalen Koordinierungsstellen/Krisenstäbe der Landkreise und kreisfreien Städte, in denen der jeweilige soziale Dienstleister beheimatet ist, muss möglich sein.

Zusätzlich werden spezialgesetzlich datenschutzrechtliche Befugnisse geschaffen, die die Leistungsträger unter anderem in die Lage versetzen, die Eigenangaben der sozialen Dienstleister für die Zuschussgewährung und im Rahmen des nachträglichen Erstattungsverfahrens zu überprüfen, indem sie sich gegenseitig die insoweit relevanten Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, übermitteln können. Für Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Gesetzes bedarf es zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten einer eindeutigen Regelung des zulässigen Rechtsweges.

Im SodEG wird ein Untersuchungsauftrag aufgenommen, der sowohl die Umsetzung der Hilfsangebote von sozialen Dienstleistern, als auch die Umsetzung des Sicherstellungsauftrages in Form der Zuschussgewährung an soziale Dienstleister umfasst. Die zusammengestellten Informationen und deren Aufbereitung für den gesamten Bereich der Leistungsträger in Deutschland sollen in einem Bericht spätestens bis Ende des Jahres 2021 vorliegen und veröffentlicht werden.

Um zu vermeiden, dass es beim Bezug von Waisenrenten zu Nachteilen kommt, wird in § 304 Absatz 2 SGB VI und in § 218g SGB VII geregelt, dass auch dann ein Anspruch auf Waisenrente besteht, wenn eine Schul- oder Berufsausbildung wegen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht angetreten werden kann oder hierdurch die Übergangszeit länger als vier Monate andauert. In § 87d ALG nimmt Bezug auf die Vorschrift im SGB VI.

Die Feststellungsfrist von drei Jahren für Dauerrenten in der gesetzlichen Unfallversicherung wird um einen Zeitraum von sechs Monaten nach Beendigung der COVID-19-Pandemie verlängert.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/18966 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD fordert, das Arbeitslosengeld I befristet, vom 1. 3. 2020 bis zum Ende der COVID-19-Pandemie, längstens jedoch bis zum 31. 12. 2020, von bisher 60 bzw. 67 Prozent des letzten Netto-Entgeltes auf 80 bzw. 87 Prozent des letzten Netto-Entgeltes zu erhöhen und zwar unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitslosigkeit, wobei der Erhöhungsbetrag durch die vom Leistungsempfänger für seine Wohnung zu zahlende Warmmiete gedeckelt sei. Für denselben Zeitraum solle das Kurzarbeitergeld auf 80 bzw. 87 Prozent des ausgefallenen Arbeitsentgeltes erhöht werden, wobei der Erhöhungsbetrag durch die vom Leistungsempfänger für seine Wohnung zu zahlende Warmmiete gedeckelt sei.

Die beiden Leistungserhöhungen seien direkt an den jeweiligen Vermieter auszu zahlen.

Ferner solle dafür Sorge getragen werden, dass die Prüfungen auf Angemessenheit der Unterkunftskosten beim Arbeitslosengeld II bis zum 31. 12. 2020 unterblieben und Aufforderungen zur Senkung der Unterkunftskosten nicht mehr verschickt würden. Die Wohnkosten würden in aktueller Höhe vollständig als Bedarf anerkannt. Soweit diese Leistungen durch kommunale Träger erbracht würden, solle der Bund auf entsprechende Änderungen des Vollzuges hinwirken.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/19017 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion der FDP fordert die Bundesregierung unter anderem auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Versorgung von Menschen mit Behinderungen oder mit psychischen Erkrankungen durch hinreichende Ausstattung der Dienste und Einrichtungen mit Schutzkleidung und Desinfektionsmitteln im Rahmen der Verteilung durch Bund, Länder, Kommunen und Kassenärztliche Vereinigungen sicherzustellen, Corona-bedingte Mehraufwendungen zu refinanzieren sowie den Zugang zu Testmöglichkeiten für die Dienste und Einrichtungen zu verbessern. Ferner sei sicherzustellen, dass keine Finanzierungslücken für Einrichtungen, die Komplexleistungen anbieten, entstünden. So stellten beispielsweise Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) das Corona-bedingt freigestellte Personal für besondere Wohnformen bereit, um dort dem erhöhten Personalbedarf gerecht zu werden. In diesem Fall sind die Zuschüsse über das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag unzureichend. Darüber hinaus seien die Strukturen der Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung und Mehrfachbehinderungen (MZE) gemäß § 119c SGB V und der Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) gemäß § 119 SGB V im Krankenhausentlastungsgesetz sowie im SodEG zu sichern u. a. m.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/18672 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion DIE LINKE. fordert gesetzliche Regelungen zur Unterstützung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit vorzulegen, die unter anderem sicherstellen sollten, dass das Kurzarbeitergeld rückwirkend zum 1. März 2020 auf einheitlich 90 Prozent des Nettoentgelts erhöht werde. Beschäftigten, die den gesetzlichen Mindestlohn bekämen, sei 100 Prozent des Nettoentgelts als Kurzarbeitergeld zu zahlen. Betriebe mit Beschäftigten, die Kurzarbeitergeld bezögen, seien dazu zu verpflichten, im Anschluss an die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes für mindestens ein Jahr betriebsbedingte Kündigungen auszuschließen. Der Bund sei ferner über einen angemessenen Zuschuss an der Arbeitsförderung zu beteiligen. Im Rahmen der Aufwendung dieser Bundeszuschüsse müssten die Betriebe während der Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld dazu verpflichtet werden, keine Dividenden auszuzahlen, keine Aktienrückkäufe zu tätigen sowie Bonuszahlungen und Vorstandsgehälter zu begrenzen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/18686 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe e

Die Fraktion DIE LINKE. fordert darüber hinaus, in Gesetzentwürfen und anderen Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass für die Dauer der Corona-Pandemie das Arbeitslosengeld II und alle weiteren Leistungen, die das Existenzminimum absichern sollen (die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und die Asylbewerberleistungen), erhöht werden. Für die Dauer der Krise sollten ausgezahlten Leistungen rückwirkend ab 1. März 2020 um 200 Euro pro Person monatlich erhöht werden und für schulpflichtige Kinder sei ein einmaliger Zuschuss für Computer und weitere IT-Ausstattung in Höhe von 500 Euro zu zahlen.

Darüber hinaus sei u. a. der Zugang zu existenzsichernden Sozialleistungen so auszuweiten, dass diese alle Personen, die sich gegenwärtig in Deutschland aufhielten, erreichten. Das schließe einen vollen Zugang zu Leistungen auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung ein, insbesondere auch für erwerbslose EU-Ausländerinnen und -Ausländer ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld I sowie für andere Nichtversicherte. Ferner müsse Wohnraum für Menschen ohne eigene Wohnung geschaffen werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/18945 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe f

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert, den Zugang zum Kurzarbeitergeld zeitlich befristet zu erleichtern und das Kurzarbeitergeld auch sozial gerechter auszugestalten. Es solle für kleine und mittlere Einkommen erhöht werden. Für Beschäftigte mit einem Nettoeinkommen unter 2.300 Euro solle sich der Prozentsatz des Kurzarbeitergeldes erhöhen, umso stärker je geringer das Einkommen. Den Höchstsatz von 90 Prozent sollten Beschäftigte mit einem Nettoentgelt von bis zu 1.300 Euro erhalten. Wie beim jetzigen Kurzarbeitergeld müssten Beschäftigte mit Kindern jeweils 7 Prozentpunkte mehr erhalten. Für Auszubildende müsse ferner zu jedem Zeitpunkt Kurzarbeitergeld in Höhe von 100 Prozent beantragt werden können. Für die Unternehmen entfalle dann die Pflicht, vor Antragstellung sechs Wochen lang die Ausbildungsvergütung zu tragen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/18704 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP.

Zu Buchstabe g

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert die Bundesregierung ferner auf, für die Zeit der Corona-Pandemie zur Deckung der steigenden Kosten für lebensnotwendige Grundbedarfe bei gleichzeitig wegfallenden Hilfeleistungen einen monatlichen Zuschlag auf den Regelsatz in der Grundsicherung nach SGB II und XII sowie im Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 100 Euro monatlich für Erwachsene zu gewähren. Die Mehrbedarfzuschläge für behinderte, (chronisch) kranke, schwangere und alleinerziehende Menschen sollten anteilig ebenso erhöht werden.

Um den Wegfall verschiedener Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sowie steigende Kosten etwa für Lebensmittel zu kompensieren, solle darüber hinaus ein monatlicher Zuschlag für anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche in Höhe von 60 Euro monatlich gewährt und automatisch ausgezahlt werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/18705 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

Zu Buchstabe h

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert die Bundesregierung unter anderem auf, eine durch den Bund koordinierte Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Kommunen und sozialen Trägern zu organisieren, um eine flächendeckende temporäre Einzelunterbringung von wohnungslosen Menschen in Hotels, Pensionen oder Jugendherbergen zu gewährleisten, sowie im Falle einer Infektion mit COVID-19, Quarantänräume zur Verfügung zu stellen. Ferner sei darauf hinzuwirken, dass Notunterkünfte möglichst ganztägig öffneten, oder andere Angebote geschaffen würden, um weitere Aufenthaltsmöglichkeiten sowie Zugang zu Sanitäranlagen während des Tages zu ermöglichen. Dazu gehöre auch die etwaige Verlängerung von Winternotprogrammen. Bei allen Maßnahmen zur Unterbringung und Beratung sei darauf hinzuwirken, dass Aspekte der Barrierefreiheit erfüllt seien, um auch Menschen mit Behinderungen den Zugang zu ermöglichen. Darüber hinaus sei die Auszahlung des Regelsatzes von Tagessätzen im SGB II und XII auf eine monatliche Auszahlung umzustellen, um das Ansteckungsrisiko durch Kontaktreduktion zu minimieren. Außerdem sei der geltende Leistungsausschluss von EU-Bürgerinnen und –Bürgern von Leistungen der Grundsicherung nach SGB II und XII sowie die daran geknüpften behördlichen Übermittlungspflichten für die Zeit der Pandemie auszusetzen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/18939 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Ausweislich des Gesetzentwurfs bestehen keine Alternativen.

Zu den Buchstaben b bis h

Annahme eines Antrags oder mehrerer Anträge.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Aus der befristeten Erhöhung des Kurzarbeitergeldes und der pauschalierten Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes in Sonderfällen um drei Monate dürften ausweislich des Gesetzentwurfs im Haushalt der BA Mehrausgaben im Jahr 2020 in Höhe von gut 2 Mrd. Euro und im Jahr 2021 von rund 570 Mio. Euro resultieren.

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben auf Seiten des Bundes im Jahr 2020 in Höhe von 400 Mio. Euro und im Jahr 2021 in Höhe von 100 Mio. Euro gegenüber.

Auf Seiten der Kommunen sind im Jahr 2020 Minderausgaben in Höhe von 110 Mio. Euro, im Jahr 2021 in Höhe von 30 Mio. Euro zu erwarten.

Minderausgaben der Krankenkassen bei deutlich reduzierter Leistungsanspruchnahme könnten durch die Ausgleichsmaßnahmen für die Leistungserbringer im Bereich der Frühförderung monatliche Mehrausgaben in einstelliger Millionenhöhe gegenüberstehen.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Mittagsverpflegung sind nicht quantifizierbar. Bei durchschnittlichen Kosten von 5 Euro je Mittagessen ergäben sich Mehrkosten von 3,5 Mio. Euro je 10.000 teilnehmenden Kindern und Jugendlichen.

Ein eventueller Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes sowie die pauschalierte Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes reduziert den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, sofern in diesen Fällen ein Antrag auf Arbeitslosengeld II entfällt, um insgesamt rund 610.000 Stunden. Im Zusammenhang mit der Mittagsverpflegung könnte weiterer, nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entstehen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die befristete Erhöhung des Kurzarbeitergeldes muss von den Arbeitgebern bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes berücksichtigt werden. Da sie aber zur Lohnabrechnung und damit auch zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes ganz überwiegend entsprechende Softwarelösungen nutzen dürften, entsteht der Aufwand vorrangig bei den Unternehmen, die diese Software anbieten und einmalig anpassen müssten. Teilweise müssen Arbeitgeber daraufhin noch das entsprechende Service-Release zur Aktualisierung ihrer Lohnabrechnungssoftware aufspielen. Damit führt die Regelung einmalig zu geringem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in nicht quantifizierbarer Größe.

Durch die Vereinfachung der Hinzuverdienstregelung während Kurzarbeit entfällt für Arbeitgeber im Falle der Aufnahme einer Nebenbeschäftigung die Prüfung, ob es sich um eine Beschäftigung in systemrelevanten Berufen und Branchen handelt. Damit entfällt insoweit der Erfüllungsaufwand.

Durch die Verpflichtung der Leistungsträger zur Gewährleistung des Bestandes der Frühförderstellen entsteht für die betreffenden Einrichtungen einmaliger Erfüllungsaufwand für die Beantragung der Zuschusszahlungen. Gleichzeitig entfällt für die Geltungsdauer der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz der laufende Erfüllungsaufwand für die Abrechnung der erbrachten Leistungen. Es ist daher davon auszugehen, dass insgesamt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht. Den sozialen Dienstleistern entsteht mit der Beantragung von Zuschüssen im Zusammenhang mit der Frühförderung geringer Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Seiten der BA dürfte durch die Änderungen zum Kurzarbeitergeld und der Regelung zur Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 28 Millionen Euro entstehen. Demgegenüber dürfte es auf Seiten der Jobcenter zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands in Höhe von 26 Mio. Euro kommen. Diese Einsparungen erfolgen im Rahmen des Gesamtansatzes des Gesamtbudgets SGB II und führen insofern nicht zu tatsächlichen finanzwirksamen Einsparungen. Im Zusammenhang mit der Mittagsverpflegung könnte weiterer, nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entstehen.

Im Rahmen des Sicherstellungsauftrags von Leistungsträgern der Frühförderung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch entsteht dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) Erfüllungsaufwand für die Abwicklung der Zahlungen zwischen BAS und den benannten Krankenkassen in Höhe von rund 5.000 Euro. Der gesetzlichen Krankenversicherung entsteht Erfüllungsaufwand auf Grund der Sammlung und Prüfung der von den sozialen Dienstleistern angemeldeten Ansprüchen auf Zuschüsse sowie der Abwicklung der Zahlungen mit dem BAS Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

F. Weitere Kosten

Bei den Gerichten der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit wird mit weiteren einmaligen Kosten für das Jahr 2020 in Höhe von rund 100.000 Euro zu rechnen sein.

Zu den Buchstaben b bis h

Genaue Kostenberechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18966 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Artikel 2 Absatz 4 wird aufgehoben.
 2. Artikel 4 Absatz 4 wird aufgehoben.
 3. Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:
 - ,cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 - „5. Versicherungsleistungen, die aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes an soziale Dienstleister für den Zeitraum der Zuschussgewährung gezahlt werden (Betriebsschließungs- oder Allgefahrenversicherungen) abzüglich der in den zwölf Monaten vor Beginn des Versicherungsfalls für diese Versicherungen geleisteten Beiträge“.
 4. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 27a Satz 2“ die Wörter „dieses Gesetzes“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu den Aufwendungen im Sinne des § 27a Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34 Absatz 6 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zählen bei den Leistungsberechtigten anfallende Zahlungsverpflichtungen auch dann, wenn sie pandemiebedingt in geänderter Höhe oder aufgrund abweichender Abgabewege berechnet werden.“
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies umfasst auch die Kosten einer Belieferung.“
 - dd) In dem neuen Satz 4 werden nach der Angabe „§ 27a Satz 2“ die Wörter „dieses Gesetzes“ und nach der Angabe „§ 34 Absatz 6“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils nach der Angabe „§ 27a Satz 2“ die Wörter „dieses Gesetzes“ eingefügt.

5. Artikel 13 Nummer 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Zu den Aufwendungen im Sinne des § 28 Absatz 6 Satz 1 zählen bei den Leistungsberechtigten anfallende Zahlungsverpflichtungen auch, wenn sie pandemiebedingt in geänderter Höhe oder aufgrund abweichender Abgabewege berechnet werden.“
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Dies umfasst auch die Kosten einer Belieferung.“
6. Artikel 17 Nummer 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Zu den Aufwendungen im Sinne des § 34 Absatz 6 Satz 1 zählen bei den Leistungsberechtigten anfallende Zahlungsverpflichtungen auch dann, wenn sie pandemiebedingt in geänderter Höhe oder aufgrund abweichender Abgabewege berechnet werden.“
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Dies umfasst auch die Kosten einer Belieferung.“;
- b) den Antrag auf Drucksache 19/19017 abzulehnen;
 - c) den Antrag auf Drucksache 19/18672 abzulehnen;
 - d) den Antrag auf Drucksache 19/18686 abzulehnen;
 - e) den Antrag auf Drucksache 19/18945 abzulehnen;
 - f) den Antrag auf Drucksache 19/18704 abzulehnen;
 - g) den Antrag auf Drucksache 19/18705 abzulehnen;
 - h) den Antrag auf Drucksache 19/18939 abzulehnen.

Berlin, den 13. Mai 2020

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Matthias W. Birkwald
Stellvertretender Vorsitzender

Albert H. Weiler
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Albert H. Weiler

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/18966** ist in der 158. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Mai 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit sowie an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss berät zudem gemäß § 96 GO-BT über die Vorlage.

Der Antrag auf **Drucksache 19/19017** ist in der 158. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Mai 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 19/18672** ist in der 156. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. April 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 19/18686** ist in der 155. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. April 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 19/18945** ist in der 158. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Mai 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat sowie an den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 19/18704** ist in der 155. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. April 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Beratung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 19/18705** ist in der 156. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. April 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 19/18939** ist in der 158. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Mai 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Gesundheit sowie an den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Zu Buchstabe a

Das Kurzarbeitergeld wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt um mindestens die Hälfte reduziert ist, bis zum 31. Dezember 2020 ab dem vierten Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld auf 70 bzw. 77 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 bzw. 87 Prozent der Nettoentgeltdifferenz erhöht, heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit werden bis zum Jahresende die bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.

Für Personen, deren Ansprüche auf Arbeitslosengeld in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 wegen Erschöpfens enden würden, wird die Anspruchsdauer pauschal um drei Monate verlängert.

Im Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) und im Sozialgerichtsgesetz (SGG) wird vorübergehend die Möglichkeit geschaffen, dass ehrenamtliche Richter der mündlichen Verhandlung mittels zeitgleicher Übertragung in Bild und Ton von einem anderen Ort aus als dem Gericht beiwohnen bzw. teilnehmen können, wenn ihnen das persönliche Erscheinen an der Gerichtsstelle unzumutbar ist. Die Anwendung des § 128a der Zivilprozessordnung (ZPO) im Arbeitsgerichtsverfahren und des § 110a SGG im Sozialgerichtsverfahren wird dahingehend angepasst, dass das Gericht diese Form während einer epidemischen Lage gestatten soll.

Für das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht wird vorübergehend die Möglichkeit geschaffen, das schriftliche Verfahren gemäß § 128 Absatz 2 ZPO auch ohne Zustimmung der Parteien und abweichend von § 124 Absatz 2 SGG ohne das Einverständnis der Beteiligten anzuordnen, soweit die Berufung zurückgewiesen wurde.

Zur Sicherung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Mindestlohnkommission werden unter bestimmten Voraussetzungen die Sitzungsteilnahme und Beschlussfassung mittels Videokonferenz ermöglicht. Für die Heimarbeitsausschüsse wird entsprechend die Video- oder Telefonkonferenz zugelassen. Es wird zudem geregelt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. die oberste Arbeitsbehörde eines Landes in begründeten Fällen eine Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung nach § 5 Absatz 2 TVG durch Video- oder Telefonkonferenz vorsehen kann.

Änderungen des SGB II und SGB XII, des BVG sowie des AsylbLG stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, auch bei pandemiebedingten Schließungen dieser Einrichtungen weiterhin mit Mittagessen im Rahmen des Bildungspakets versorgt werden können. Gleiches gilt für Kinder im Kinderzuschlags- oder Wohngeldbezug. Für Menschen in Behindertenwerkstätten, für die das zuvor angebotene gemeinschaftliche Mittagessen in seiner bisherigen Form häufig entfällt, wird durch eine weitere Änderung des SGB XII und des BVG der Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagessen vorübergehend auch dann weiter gewährt, wenn die Voraussetzungen unter denen diese anzuerkennen sind, pandemiebedingt nicht vorliegen. Dafür wird befristet auf die Merkmale der Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung sowie die Erbringung der Mittagsverpflegung in der Verantwortung eines Leistungsanbieters i. S. d. § 42b Absatz 2 SGB XII (insbesondere Werkstätten für behinderte Menschen nach § 56 SGB IX und andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX) verzichtet.

Das SodEG soll an die festgestellten Bedarfe angepasst werden. Dafür werden folgende Änderungen vorgenommen. Es wird eine ausnahmsweise Geltung des SodEG für die Leistungsträger der Gesetzlichen Krankenversicherung geregelt, soweit diese Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung erbringen. Somit wird auch eine Verpflichtung der Leistungsträger zur Gewährleistung insbesondere des Bestandes der interdisziplinären Frühförderstellen geschaffen.

Durch Ergänzungen der enumerativ aufgeführten vorrangigen Mittel wird sichergestellt, dass der Erstattungsanspruch nach dem SodEG auch erfasst, dass Versicherungsleistungen aus Betriebsschließungs- oder Allgefahrenversicherungen an den sozialen Dienstleister ausgezahlt werden. Zudem wird bei sozialen Dienstleistern, die im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Erfüllung von Aufgaben zur Bewältigung der Corona-Pandemie unter Umständen Leistungen nach § 22 KHG und § 149 SGB XI erhalten, konkretisiert, dass diese ebenfalls als vorrangige Mittel zu berücksichtigen sind. Es soll sicherstellen, dass eine Vergütung nach § 22 KHG nur dann angerechnet wird, soweit das ursprüngliche Rechtsverhältnis nach § 2 Satz 2 SodEG davon betroffen ist. Entsprechendes gilt auch für § 149 SGB XI. Darüber hinaus werden Mitteilungspflichten für die Stellen geschaffen, die vorrangige Mittel erbringen, um sicherzustellen, dass die Leistungsträger die notwendigen Informationen erhalten, um ihren nachträglichen Erstattungsanspruch geltend machen zu können.

Außerdem wird eine Befugnis zur Erhebung und zu einer Verpflichtung der sozialen Dienstleister zur Übermittlung an öffentliche Stellen sowie erforderlichenfalls auch zur eigenständigen Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Leistungsträger geregelt, damit der Ressourceneinsatz durch die jeweiligen öffentlichen Stellen, die in der Region als „Bedarfsträger“ in Betracht kommen, gesteuert werden kann. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Kommunen bzw. die lokalen Koordinierungsstellen/Krisenstäbe der Landkreise und kreisfreien Städte, in denen der jeweilige soziale Dienstleister beheimatet ist, muss ermöglicht werden.

Zusätzlich werden spezialgesetzlich datenschutzrechtliche Befugnisse geschaffen, damit die Leistungsträger unter anderem in die Lage versetzt werden, die Eigenangaben der sozialen Dienstleister für die Zuschussgewährung und im Rahmen des nachträglichen Erstattungsverfahrens zu überprüfen, indem sie sich gegenseitig die insoweit relevanten Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, übermitteln können.

Für Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Gesetzes wird zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten der zulässige Rechtsweg ausdrücklich geregelt.

Im SodEG wird ein Untersuchungsauftrag aufgenommen, der sowohl die Umsetzung der Hilfsangebote von sozialen Dienstleistern, als auch die Umsetzung des Sicherstellungsauftrages in Form der Zuschussgewährung an soziale Dienstleister umfasst. Die zusammengestellten Informationen und deren Aufbereitung für den gesamten Bereich der Leistungsträger in Deutschland sollen in einem Bericht spätestens bis Ende des Jahres 2021 vorliegen und veröffentlicht werden.

Um zu vermeiden, dass es beim Bezug von Waisenrenten zu Nachteilen kommt, wird in § 304 Absatz 2 SGB VI und in § 218g SGB VII geregelt, dass auch dann ein Anspruch auf Waisenrente besteht, wenn eine Schul- oder Berufsausbildung wegen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht angetreten werden kann oder hierdurch die Übergangszeit länger als vier Monate andauert. § 87d ALG nimmt Bezug auf die Vorschrift im SGB VI. Die Feststellungsfrist von drei Jahren für Dauerrenten in der gesetzlichen Unfallversicherung wird um die Dauer der Krise verlängert.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD kritisiert in der Antragsbegründung, dass die Neuregelung des Artikel 240 § 2 EGBGB zu großer Rechtsunsicherheit führe. Das betreffe den Zeitpunkt der Glaubhaftmachung des Zusammenhangs zwischen der COVID-19-Pandemie und der individuellen Nichtleistung der fälligen Mietzahlungen im Moratoriumszeitraum. Es sei nicht geregelt, ob die wirtschaftliche Betroffenheit von der Pandemie bereits mit Einstellung der Mietzahlungen, nach Zugang einer entsprechenden Kündigung wegen Zahlungsverzugs oder erst im nachfolgenden Zivilprozess „glaubhaft gemacht“ werden müsse. Unbestimmt sei außerdem, welche Nachweisanforderungen mit der Glaubhaftmachung des Zusammenhangs konkret verbunden seien.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion der FDP begründet ihre Initiative u. a. damit, dass die bisherigen Angebote der Behindertenhilfe sowie die der medizinischen Versorgung von Menschen mit Behinderungen und auch die auf dem ersten Arbeitsmarkt tätigen Inklusionsbetriebe auch in der Corona-Krise erhalten bleiben müssten, um nach Ende der Krise unmittelbar und in möglichst vollem Umfang zur Verfügung zu stehen. So werde sichergestellt, dass während und nach der Krise die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz und UN-BRK festgeschrieben seien, auf dem derzeitigen Niveau gewahrt blieben.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion DIE LINKE. führt in der Begründung ihrer Initiative unter anderem an, dass die Bewältigung der Krise eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und nicht allein eine der Beitragszahlenden sei. Deshalb sei der Bund über einen angemessenen Zuschuss an der Arbeitsförderung zu beteiligen. Die einseitige Belastung der Arbeitslosenversicherung sei alarmierend; denn diese Reserven gehörten auch den Beschäftigten. Wenn Unternehmen staatliche Hilfen in Anspruch nähmen, sei durch den Gesetzgeber zu intervenieren, damit diese nicht gleichzeitig in großem Stil Gelder zugunsten von Aktionären bzw. anderen Eigentümern oder Vorständen aus dem Unternehmen entnähmen. Die Ausschüttung von Gewinnen, etwa durch Dividenden oder Rückkauf von Aktien sowie die Ausgabe von hohen Bonuszahlungen sei dazu auch aus ökonomischer Sicht zu begrenzen, da die Kapitalausstattung der Unternehmen geschwächt, die Krisenanfälligkeit erhöht und die Fähigkeit auf eine Vertiefung oder Fortdauer der Krise aus eigener Kraft zu reagieren, reduziert werde. Sollten Konzerne, wie derzeit angekündigt, an Ausschüttungen festhalten, obwohl sie sich gleichzeitig unter staatliche Rettungsschirme flüchteten und ihren Beschäftigten Kurzarbeit verordneten, sei künftig eine Refinanzierung des Kurzarbeitergeldes über die Unternehmen sicherzustellen.

Zu Buchstabe e

Die Fraktion DIE LINKE. begründet ihre Initiative u. a. damit, dass die Regelbedarfe laut Bundesverfassungsgericht schon im Normalfall nur „noch“ verfassungsgemäß seien (BVerfG vom 23.7.2014 – AZ BvL 10/12). Deshalb sei der Gesetzgeber verfassungsrechtlich verpflichtet, besondere Risiken einer Unterdeckung des Existenzminimums zu verhindern. Eine solche Situation bestehe gegenwärtig. Zudem falle bei Kindern auch die finanzielle Entlastung durch Schul- und Kita-Mittagessen weg. Daher seien die Leistungen für Kinder insgesamt um denselben Betrag wie diejenigen für Erwachsene zu erhöhen. Die Erhöhung könne als Mehrbedarf oder als erhöhter Regelbedarf geschehen. Erschwert sei auch die Situation von Schulkindern, die gegenwärtig zuhause unterrichtet werden müssten. Um an den digitalen Lern-Angeboten von Schulen teilnehmen zu können, seien Computer notwendig. Im ALG-II-Regelbedarf seien die Ausgaben für Computer aber nicht ausreichend berücksichtigt, sondern gälten als „Spielwaren“. Einkommensarme Haushalte besäßen deshalb oft keinen Computer. Die Kinder könnten dann dem digitalen Unterricht nicht folgen; es entstehe ein Rückstand beim Lernen.

Nicht-deutsche Menschen hätten teilweise keinen Anspruch auf ALG II oder andere Leistungen. Dies betreffe beispielsweise EU-Bürger und EU-Bürgerinnen, wenn sie erwerbslos seien und vorher keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I erworben hätten. Eine Rückreise ins Heimatland sei aber gegenwärtig unzumutbar und teilweise wegen geschlossener Grenzen unmöglich. Des Weiteren seien auch die Sammelunterkünfte, in denen Wohnungslose und Geflüchtete oft untergebracht würden, wegen der beengten Wohnverhältnisse und gemeinsam genutzten Räume ein gesundheitliches Risiko.

Zu Buchstabe f

Das Kurzarbeitergeld sei ein bewährtes Kriseninstrument, das auch während der Corona-Pandemie entscheidend dazu beitrage, Massenentlassungen zu verhindern, schreibt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Antragsbegründung. Deshalb sei es richtig gewesen, die Beantragung von Kurzarbeitergeld zeitlich befristet bis 31.12.2020 zu erleichtern. Es sei zudem zu begrüßen, dass die Sozialpartner in etlichen Branchen Verantwortung übernahmen und das Kurzarbeitergeld für ihre Beschäftigten tariflich aufstockten. Handlungsbedarf bestehe aber weiterhin in Branchen und Unternehmen ohne tarifliche Regelungen; denn hier führe das Kurzarbeitergeld in seiner jetzigen Form zu Nettolohneinbußen von bis zu 33 Prozent (mit Kind) bzw. 40 Prozent (ohne Kind). Gerade in niedrig entlohnten Berufen und/oder bei hohen Wohnkosten kämen die Beschäftigten mit 60 oder 67 Prozent des Nettolohns nicht über die Runden.

Zu Buchstabe g

Die Regelsätze in der Grundsicherung seien bereits vor der Krise strukturell untergedeckt und politisch kleingerechnet worden, begründet die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ihren Antrag. Die Probleme in der Berechnungsmethodik würden seit Jahren kritisiert. Die Corona-Krise zeige nun, dass sich Leistungsbeziehende längst auf die kostenlosen Hilfeangebote eingestellt hätten, um die Regelsätze in der Grundsicherung auszugleichen, sei es mit kostenlosem Mittagessen für die Kinder in der Kita oder dem Gang zur Tafel. Mit dem Wegbrechen dieser Hilfestrukturen fehle Betroffenen nun jede Ausweichmöglichkeit, um mit den Leistungen der Grundsicherung über die Runden zu kommen.

Als befristete Akutmaßnahme für die Zeit der Corona-Krise sollte daher ein Aufschlag auf die Regelsätze in der Grundsicherung nach den Sozialgesetzbüchern SGB II und XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, um existentielle Notlagen zu verhindern und sicherzustellen, dass sich für die Ärmsten die Situation nicht weiter verschärfe.

Zu Buchstabe h

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN argumentiert damit, dass Bund, Länder und Kommunen derzeit die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bekämpfen. Gerade für die ärmsten Menschen müsse es ein zentrales, gemeinsames und koordiniertes Vorgehen geben, um die flächendeckende Unterbringung und bestmögliche Versorgung aller Menschen, die sich derzeit in Deutschland aufhalten, sicherzustellen. Hierzu gehöre die dringend nötige Reduzierung der Belegungsdichte in den Unterkünften. Bestenfalls sollte es einen Anspruch auf Einzelunterbringung geben, sowie – im Falle einer Infektion mit COVID-19 – die Bereitstellung von Quarantänäräumen. Damit werde ein wichtiger Beitrag zur Eindämmung der Pandemie, des Gesundheitsschutzes Wohnungsloser, sowie zur Realisierung des Menschenrechtes auf Wohnen geleistet.

Darüber hinaus sollten nach Möglichkeit Notunterkünfte durchgehend geöffnet bleiben, oder andere Angebote geschaffen werden, um den Menschen durch Zugang zu sanitären Anlagen zu ermöglichen notwendige Hygienemaßnahmen vornehmen zu können. Unter den obdach- und wohnungslosen Menschen befänden sich auch viele Menschen mit Behinderungen. Daher sei hinsichtlich der Unterbringung, aber auch der Beratung darauf zu achten, dass barrierefreie Zugänge sichergestellt seien. Das betreffe sowohl bauliche als auch kommunikative Aspekte. Ferner werde die Auszahlung von Grundsicherungsleistungen von Kommune zu Kommune unterschiedlich gehandhabt. Gemeinsam sei ihnen, dass wohnungslose Menschen einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. nach dem SGB XII hätten. Üblicherweise erhielten wohnsitzlose Menschen ihr Geld oft in Form von Tagessätzen, die zu bestimmten Zeiten ausbezahlt würden. Während der Corona-Krise müsse der Kontakt zu anderen Menschen möglichst gering gehalten werden, um eine Infektion bzw. eine Ansteckung zu vermeiden. Damit Wohnungslose ihre Leistungen gesichert erhielten und nicht unnötig oft mit anderen Menschen in Kontakt kämen, müsse die Auszahlung auf eine monatliche Leistung umgestellt werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**, der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie**, der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit** sowie der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18966 in der geänderten Fassung in ihren Sitzungen am 13. Mai 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in der geänderten Fassung empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Antrag auf Drucksache 19/19017 in seiner Sitzung am 13. Mai 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Antrag auf Drucksache 19/18672 in seiner Sitzung am 13. Mai 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag auf Drucksache 19/18686 in seiner Sitzung am 13. Mai 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe e

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** sowie der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** haben den Antrag auf Drucksache 19/18945 in ihren Sitzungen am 13. Mai 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe g

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/18705 in seiner Sitzung am 13. Mai 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 19/18705 in seiner Sitzung am 13. Mai 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe h

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** und der **Ausschuss für Gesundheit** haben den Antrag auf Drucksache 19/18939 in ihren Sitzungen am 13. Mai 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP die Ablehnung empfohlen. Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Antrag auf Drucksache 19/18939 in seiner Sitzung am 13. Mai 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung empfohlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/18966 sowie der Anträge auf Drucksachen 19/18686, 19/18704, 19/18945 und 19/18705 in seiner 78. Sitzung am 6. Mai 2020 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Anhörung fand in der 79. Sitzung am 11. Mai 2020 statt.

Die von den eingeladenen Sachverständigen und Verbänden abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen sind in der Ausschussdrucksache 19(11)655 zusammengefasst.

Von folgenden Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen sind Stellungnahmen angefordert worden:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesagentur für Arbeit

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Deutscher Caritasverband e. V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.

Deutscher Landkreistag

Deutscher Städtetag

Prof. Dr. Rainer Schlegel, Kassel

Dr. Christian Mecke, Kassel

Prof. Dr. Stefan Sell, Remagen

Nähere Informationen können den Stellungnahmen auf Drucksache 19(11)655 sowie dem Protokoll der Anhörung entnommen werden.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18966 in seiner 80. Sitzung am 13. Mai 2020 abschließend beraten und dabei die als Maßgabe dokumentierten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. angenommen.

Für den so geänderten Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18966 hat der Ausschuss dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme empfohlen.

Zu der Frage der Absicherung von Fahrdiensten für Werkstätten für behinderte Menschen im Rahmen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) gaben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in der Sitzung folgende Protokollerklärung ab:

„Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Sozialschutz-Paket-II ist mit Blick auf Fahrdienste, die Personen zu den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) befördern und dort wieder abholen, darauf hingewiesen worden, dass diese Fahrdienste, mangels eigener Rechtsbeziehungen zum zuständigen Leistungsträger, nicht unter die Anwendung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) fallen. Gleiches gilt für Beförderungsleistungen, die gegenüber Menschen mit Behinderungen z.B. in Form eines Persönlichen Budgets als Leistungen zur Mobilität im Rahmen der Sozialen Teilhabe nach dem SGB IX erbracht werden.

Dieser Hinweis war mit der Forderung verbunden, diese angebliche Lücke im SodEG zu schließen und den Anwendungsbereich des SodEG auch auf diese Dienstleister auszuweiten, soweit sie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses zu einem sozialen Dienstleister regelmäßig und im erheblichem Umfang unerlässliche soziale Dienstleistungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Aufenthaltsgesetz erbringen.

Aus Sicht der Bundesregierung besteht keine Notwendigkeit für eine entsprechende gesetzliche Regelung. Besteht nur eine vertragliche Bindung zwischen einem Leistungserbringer und einem sozialen Dienstleister oder wird der Fahrdienst im Rahmen eines Persönlichen Budgets als Leistungen zur Mobilität im Rahmen der Sozialen Teilhabe nach dem SGB IX erbracht, ist eine direkte Gewährung von Zuschüssen an diesen Leistungserbringer nach dem SodEG zwar in der Tat ausgeschlossen.

Allerdings kann der soziale Dienstleister, für den der Leistungserbringer bis zu den Einschränkungen aufgrund der pandemiebedingten Infektionsschutzmaßnahmen soziale Leistungen – also Leistungen auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches bzw. im Bereich des Aufenthaltsgesetzes mit der Vermittlung von Sprachkenntnissen untrennbar zusammenhängende Leistungen – auf vertraglicher Grundlage erbracht hat, im Rahmen der Antragstellung für Zuschüsse nach dem SodEG erklären, weiterhin Zahlungen an diesen Leistungserbringer leisten zu wollen. Der zuständige Leistungsträger soll dies bei der Berechnung der Zuschusshöhe nach § 3 SodEG im Rahmen seines Ermessens berücksichtigen, soweit er für diese Leistungen sachlich zuständig ist.

Wird der Fahrdienst im Rahmen eines Persönlichen Budgets als Leistung zur Mobilität im Rahmen der Sozialen Teilhabe im SGB IX erbracht, kann der zuständige Leistungsträger die Leistung auch weiterhin erbringen, soweit er dies für sachgerecht hält und der Fahrdienst ohne diese Zahlung in eine existenzbedrohende Lage käme.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dies in geeigneter Weise klarzustellen und zu beobachten, ob es in der Praxis in Bezug auf diese Frage zu Problemen kommt bzw. in welcher Weise pragmatische Lösungen gefunden werden.“

In der Sitzung antwortete das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zudem auf Fragen aus den Koalitionsfraktionen zu der Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes. Zu der Frage nach Artikel 2 § 114 Absatz 3 ArbGG (Regelung, nach der das Gericht den Parteien, Prozessbevollmächtigten, Zeugen und Sachverständigen die Teilnahme per Videokonferenz gemäß § 128a ZPO gestatten soll), ob die Formulierung „mündliche Verhandlung“ in § 114 Absatz 3 ArbGG auch die arbeitsgerichtliche Güteverhandlung umfasse: Ja, im Arbeitsgerichtsgesetz (§ 54 ArbGG) sei geregelt, dass die mündliche Verhandlung mit der Güteverhandlung beginne. Die arbeitsgerichtliche Güteverhandlung sei also Teil der mündlichen Verhandlung.

Auf die Frage nach Artikel 2 und Artikel 4 – allgemein, welche technischen Voraussetzungen die Regelungen in § 114 Abs. 1 ArbGG und § 211 Abs. 1 SGG für die Videokonferenz aufstellten: Die Gesetze stellten keine neuen Voraussetzungen in technischer Hinsicht auf. Sie entsprächen den bereits bestehenden Regelungen zur Nutzung von Videokonferenzen in der mündlichen Verhandlung gemäß § 128a ZPO bzw. § 110a SGG. Wie bei diesen – bereits seit mehreren Jahren existierenden Paragraphen – sei es Sache der Länder zu entscheiden, wie die technische Umsetzung zu erfolgen habe – sowohl bei der Hardware als auch bei der Software. Natürlich müssten dabei die bestehenden Vorschriften zum Datenschutz und zur Geheimhaltung eingehalten werden und es müsse sichergestellt werden, dass jeder Teilnehmer an der mündlichen Verhandlung alles mitbekomme. Nach den vorliegenden Informationen setze jedes Land dies mit unterschiedlicher Hardware und Softwareprogrammen um.

Auf die Frage, ob es für die Inanspruchnahme von SodEG-Zuschüssen erforderlich sei, dass die sozialen Dienstleister Kurzarbeitergeld beantragten, lautete die Antwort, es werde erwartet, dass vorrangige Leistungen in Anspruch genommen würden und die sozialen Dienstleister ihren Bestand nach eigenen Kräften im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicherten. Das Kurzarbeitergeld könne, genauso wie die übrigen vorrangigen Mittel i. S. d. § 4 SodEG allerdings nur auf die Zuschüsse nach dem SodEG bzw. im Rahmen des Erstattungsverfahrens angerechnet werden, wenn es tatsächlich ausbezahlt worden sei. Die Beantragung von Kurzarbeitergeld könne von den Leistungsträgern nicht zur Bedingung für die Bewilligung eines SodEG-Antrags gemacht werden.

Auf die Frage der Abgeordneten, wie in der derzeitigen COVID-19 – Krise die Sozialpädiatrischen Zentren nach § 119 SGB V finanziell abgesichert seien, wurde seitens des BMAS geantwortet, sozialpädiatrische Zentren (SPZ) erbrächten neben den interdisziplinären Frühförderstellen und anderen Einrichtungen Leistungen der Frühförderung als Komplexleistung nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 und § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderverordnung. Die Finanzierung der Komplexleistung Frühförderung erfolge durch die Leistungsträger der Eingliederungshilfe und die Leistungsträger der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Mit dem vorgelegten Sozialschutzpaket II und den dort in Artikel 6 vorgeschlagenen Änderungen zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) sollten sich nunmehr auch die Leistungsträger der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) als Träger der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation insoweit an dem im SodEG geregelten Sicherstellungsauftrag beteiligen und für einen Fortbestand der SPZ im Bereich der Komplexleistung Frühförderung sorgen.

Soweit SPZ nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen nach § 43a SGB V erbrächten, habe der GKV-Spitzenverband die Krankenkassen aufgefordert, die Verträge zu überarbeiten und alle vertraglichen Möglichkeiten zur Weiterfinanzierung zu nutzen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/19017 in seiner 80. Sitzung am 13. Mai 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat auch den Antrag auf Drucksache 19/18672 in seiner 80. Sitzung am 13. Mai 2020 ebenfalls abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat auch den Antrag auf Drucksache 19/18686 in seiner 80. Sitzung am 13. Mai 2020 ebenfalls abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe e

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat auch den Antrag auf Drucksache 19/18945 in seiner 80. Sitzung am 13. Mai 2020 ebenfalls abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe f

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat auch den Antrag auf Drucksache 19/18704 in seiner 80. Sitzung am 13. Mai 2020 ebenfalls abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe g

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat auch den Antrag auf Drucksache 19/18705 in seiner 80. Sitzung am 13. Mai 2020 ebenfalls abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe h

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat auch den Antrag auf Drucksache 19/18939 in seiner 80. Sitzung am 13. Mai 2020 ebenfalls abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung empfohlen.

Zu den Buchstaben a bis h

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, dass die Koalition mit viel Energie einen guten und wichtigen Gesetzentwurf geschaffen habe. Im Wesentlichen gehe es dabei um drei große Themenbereiche mit Regelungen zur Mittagessenversorgung von Kindern sowie Anpassungen bei Waisen- und Dauerrenten. Darüber hinaus enthalte das Paket Anpassungen von Bezugsregelungen aus der Arbeitslosenversicherung aus dem Rechtskreis SGB III, Anpassungen in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sowie Anpassungen des in der Krise neugeschaffenen Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) zur Schaffung von Rechtssicherheit. Konkret schlage die Bundesregierung mit ihrem Entwurf im Bereich des Kurzarbeitergeldes einen Kompromiss zur Lösung des Dilemmas vor, dass je breiter man die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ansetze, desto teurer die Maßnahme werde. Je zielgerichteter sie aber ausgestaltet werde, desto höhere Prüfaufwände seien bei der Bundesagentur für Arbeit zu erwarten. Wenn man die derzeitigen Schätzzahlen zur Kurzarbeit von rund 10 Mio. Menschen zugrunde lege, ergebe sich erheblicher Verwaltungsmehraufwand. Auch die Arbeitgeber würden damit stärker belastet. Andererseits könne es zu – gefühlten oder tatsächlichen – Ungerechtigkeiten kommen, wenn Gutverdienende aufgrund längerer Kurzarbeit erhöhtes Kurzarbeitergeld bekämen, das letztlich auch durch Geringverdiener finanziert werden müsste. Insofern sei die gestaffelte Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem vierten bzw. ab dem siebten Monat auf 70 bzw. auf 80 Prozent, mit Kindern auf 77 und 87 Prozent, bei mindestens 50 Prozent Gehaltseinbuße ein tragbarer Kompromiss. Der Wegfall der Bedingung der „Systemrelevanz“ für den Hinzuverdienst bei Kurzarbeitergeldbezug und die Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes befristet vom 1. Mai 2020 bis Jahresende insbesondere im ALG I stelle zudem eine echte Hilfe in einer Situation dar, in der die Arbeitssuche nahezu aussichtslos erscheine.

Teil 2 des Gesetzepakets enthalte eine unter Juristen nach wie vor kontrovers beurteilte Regelung zur Digitalisierung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit durch die Ermöglichung von Video- oder Telefonkonferenzen anstelle einer Gerichtsverhandlung in persona, die wegweisend für die Zukunft der Gerichtsbarkeit sein könne. Im Teil 3 zielten die Anpassungen des SodEG im Wesentlichen auf Unklarheiten in der ersten Version des Gesetzes. Beispielsweise durch Gleichstellung des Rechtsweges der Streitigkeiten.

Mit dem AfD-Antrag würde ein verwaltungstechnisches Ungetüm geschaffen, bei dem der Arbeitgeber bei der Beantragung des Kurzarbeitergeldes auch noch die Mieten seiner Mitarbeiter berücksichtigen und die Bundesagentur für Arbeit die Vermieter der Arbeitnehmer kennen müsse, für die Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber beantragt worden sei. Die Praktikabilität dieses Antrags sei mehr als fragwürdig. Bei den Linken-Anträge dagegen sei eine bereits bekannte Maßlosigkeit zu erkennen. Die Forderungen könnten kaum finanziert werden. Die beiden Grünen-Anträge seien zwar maßvoller gestaltet, ließen jedoch besonders im Bereich des Kurzarbeitergeldes die Verwaltungsaufwendungen überproportional steigen. Pauschalaufschläge auf Leistungen der Grundsicherung seien in diesem Fall genauso abzulehnen wie die zu komplizierte Ausgestaltung einer Kurzarbeitergeldlösung.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass Deutschland einen starken Sozialstaat brauche. Wie gut Deutschland durch die Krise komme, hänge zentral von der Stärke des Sozialstaats ab. Man müsse bedenken, dass es für die Bewältigung der Corona-Krise keine Blaupause gebe. Die Kurzarbeit habe eine bisher nicht bekannte Dimension angenommen. Für 10,1 Mio. Menschen sei bereits Kurzarbeit angezeigt worden. Keiner könne mit absoluter Sicherheit sagen, wie hoch am Ende die Zahl der Bezüher von Kurzarbeitergeld sein werde. Kurzarbeit schütze im ersten Schritt vor Arbeitslosigkeit. Dieses Instrument habe sich in den Jahren 2008/2009 bewährt und viele Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen durch die Finanzkrise getragen und sie vor Arbeitslosigkeit bewahrt. Es helfe auch

jetzt gewaltig. Je länger die Beschäftigten aber in Kurzarbeit seien, desto schwieriger werde ihre finanzielle Situation. Wer länger in Kurzarbeit sei, brauche höheres Kurzarbeitergeld. Das werde mit dem Sozialschutzpaket II geregelt. Dazu kämen erweiterte Hinzuverdienstmöglichkeitsgrenzen.

Darüber hinaus enthalte das Sozialschutzpaket II Änderungen im Arbeits- und im Sozialgerichtsbarkeitsgesetz. Damit sollten die Gerichtsverfahren befristet pandemiefest gemacht werden. Mündliche Anhörungen müssten aber weiterhin möglich bleiben, weil Telefon- und Videokonferenzen nicht die nötigen persönlichen Eindrücke vermitteln könnten.

Regelungsbedarf habe es auch im Bereich der Sozialdienstleister gegeben. Einzelne Sozialdienstleister hätten in der Vergangenheit eine Betriebsschließungsversicherung abgeschlossen, um für die Folgen von Betriebsschließungen gewappnet zu sein. Daher habe die Koalition eine Regelung vereinbart, wodurch sichergestellt werde, dass im Leistungsfall die Versicherungsprämie der letzten zwölf Monate nicht auf Leistungen nach dem Sozialdienstleistungsgesetz angerechnet werde.

Vielen Arbeitslosen werde die Verlängerung der Bezugsdauer für das Arbeitslosengeld I um drei Monate sehr helfen, da sich pandemiebedingt Vermittlungsprozesse in Arbeit verzögerten. Der Gesetzentwurf trage darüber hinaus dazu bei, dass durch die Krise nicht bei den Ärmsten gespart werde. Derzeit könnten viele Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht abgerufen werden. Um dieses Geld trotzdem zur Verfügung zu stellen, werde es durch den Gesetzentwurf ermöglicht, dass das Mittagessen für Schul- und Kita-Kinder auch geliefert werden könne. Neben den Kosten für das eigentliche Essen würden auch Transport und andere Mehrkosten übernommen. Man müsse auf die Kommunen einwirken, das auch umzusetzen. Damit das Geld bei den Schwächsten ankomme, werde die Koalition zudem Zuschüsse für mobile Endgeräte vorsehen. Die weitere Entwicklung der Krise werde zeigen, ob weitere Hilfsmaßnahmen gebraucht würden.

EU-Ausländerinnen und EU-Ausländer stellten rechtlich bei den wohnungslosen Personen eine besondere Gruppe dar. Das BMAS habe auf die Frage, inwiefern Härtefallleistungen oder auch Zugänge zum SGB II oder XII möglich seien, geantwortet, dass Personen, die wegen geschlossener Grenzen gerade an einer Ausreise gehindert seien, Härtefallleistungen nach dem SGB XII erhielten. Die Sozialämter sollten darauf hinweisen, dass die Betroffenen diesen Anspruch geltend machten.

Die **Fraktion der AfD** forderte, dass die geplanten Hilfsmaßnahmen zeitlich begrenzt werden müssten. Die Fraktion begrüße die Nachbesserungen des Gesetzentwurfs. Bedenklich sei allerdings, wie wenig Debattenzeit die Koalition dem Thema zumesse. Das schaffe in der Bevölkerung kein Vertrauen. Dasselbe gelte für den Nachbesserungsbedarf bei den Hilfspaketen. Es entstehe der Eindruck, dass die Hilfsmaßnahmen „mit heißer Nadel gestrickt“ seien. Viele Menschen seien aber ohnehin schon stark verunsichert, wie sich in den großen Demonstrationen zeige. Seit dem Jahr 2012 hätten bereits Corona-Analysen vorgelegen. Also hätte es Notfallpläne geben müssen. Daher seien die jetzt von Eile gezeichneten Anträge der Koalition im Zeichen der Krise unverständlich. Zu kritisieren sei auch, dass es für die Liquiditätsprobleme vieler Arbeitgeber, die das Kurzarbeitergeld vorfinanzieren müssten, keinen Ansatz gebe. Positiv sei hingegen, dass der Hinzuverdienst während Kurzarbeit künftig besser möglich sein werde und das Problem der Mittagessengewährung angegangen werde.

Zu begrüßen sei auch, dass die geplante Fristverlängerung zur Klageerhebung von drei auf fünf Wochen und die geplante Beschränkung der Öffentlichkeit bei den Verhandlungen wieder gestrichen worden seien. Andernfalls hätte dies einen massiven Eingriff bedeutet. Die Transparenz der Gerichtsverfahren müsse gewahrt bleiben. Wenn man bei Gerichten Videokonferenzen einführen wolle, stelle sich zudem die Frage nach der technischen Ausstattung.

Zu kritisieren sei auch die zeitliche Staffelung des Kurzarbeitergeldes. Die Ausgestaltung, wonach erst weniger und später mehr Geld gezahlt werde, wirke leistungsschädigend. Das wirke wie eine Stillhalteprämie. Wenn das Kurzarbeitergeld gestaffelt gezahlt werden solle, müsse dies andersherum gestaffelt werden – zuerst mehr, später weniger Geld. Diesbezüglich sei der Ansatz der Grünen-Fraktion tauglicher, wonach Menschen mit geringerem Einkommen stärker geschützt werden sollten.

Die AfD-Fraktion sehe die Azubi-Regelung im Grünen-Antrag kritisch, ebenso wie die Linken-Anträge. 100 Prozent beziehungsweise 90 Prozent Kurzarbeitergeld würden die Kurzarbeitenden besser stellen als die Arbeitenden. Denn wer arbeiten gehe, habe Fahrtkosten, brauche Arbeitskleidung und ähnliches. Wer arbeite, müsse grundsätzlich immer besser gestellt werden als Empfänger von Sozialleistungen.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte die Änderung beim Kurzarbeitergeld als Reaktion auf die Corona-Krise. Richtig sei auch, dass dies nicht pauschal erfolge. Es müsse allen klar sein, wie ernst, tief gehend und möglicherweise langfristig sich diese Krise auswirken werde. Daher sei auch darauf zu achten, dass bei der Bundesagentur für Arbeit noch möglichst lange Reserven erhalten blieben. Nicht überzeugend sei dagegen die Differenzierung nach Bezugsdauer und nicht nach Bezugshöhe, gerade wenn Grundsicherungsbezug vermieden werden solle. Für die Bundesagentur für Arbeit bedeute die Krise in vielerlei Hinsicht eine Herausforderung. Der Grünen-Antrag würde dabei keinen darüber hinausgehenden Aufwand bedeuten, wenn ohnehin jeder Einzelfall geprüft werden müsse. Die Öffnung der Hinzuverdienstgrenzen sei dagegen sinnvoll. Die Verlängerung der Bezugsdauer überzeuge – gestützt auf die Expertise der Fachleute – in dieser besonderen Lage ebenfalls. Die digitalen Verhandlungen im Bereich der Gerichtsbarkeit überzeugten ebenfalls. In der Summe führe die Bewertung zu einer Stimmenthaltung der Fraktion zu dem Gesetzentwurf und den Änderungen. Beim Grünen-Antrag überzeuge die vorgesehene Regelung zu den Auszubildenden nicht, daher ebenfalls Stimmenthaltung.

Der Auftrag durch Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz, die Situation von Menschen mit Behinderung zu verbessern, gelte in Deutschland seit fast 26 Jahren. Schon vor der Corona-Krise sei klar gewesen, dass hier Defizite zu beheben seien. Im Rahmen der Krise sei seitens der Regierung zwar Großartiges geleistet worden. Menschen mit Behinderung habe all das aber nicht erreicht. Nach der Schließung der Werkstätten der Berufsbildungswerke beispielsweise sei die Bundesagentur für Arbeit nicht führend dabei gewesen, die jetzt ambulant zu organisierende Arbeit weiterhin zu finanzieren. In dieser Situation reiche ein SodEG, das maximal 75 Prozent der Kosten in den Einrichtungen abdecke, bei weitem nicht aus. Es decke nicht einmal die Personalkosten, die aber weitergelaufen seien; denn dort könne kein Kurzarbeitergeld beantragt werden. Die Arbeit müsse ambulant weiterhin geleistet werden. Dafür hätten zudem keine Schutzmaterialien zur Verfügung gestanden, weil die Einrichtungen des SGB IX dabei erst spät berücksichtigt worden seien. Aber die Finanzierung der Materialien als zusätzlicher Aufwand sei keineswegs geklärt. In vielen anderen Bereichen, wie dem SGB V, gebe es teils dramatische Situationen, wenn die MZEB um ihre Existenz kämpfen müssten. Diese Einrichtungen aber wären nach der Krise nur schwer wieder aufzubauen. Daher müsse man versuchen, sie jetzt zu unterstützen.

Die Mittagessenslösung der Koalition, das Mittagessen von unterschiedlichen Caterern nach Hause bringen zu lassen, sei praxisfern und löse das Problem nicht. Zudem seien weitere Personengruppen dringend auf weitere Unterstützung angewiesen. Da könne man sich über die Modalitäten der Auszahlungen streiten und unterschiedlicher Auffassung über einen Pauschalbetrag oder einen prozentualer Betrag sein. Aber es sei doch klar, dass das für Menschen zum Beispiel in der Grundsicherung im Alter schon im Grundsatz scheitere. Sie hätten in der jetzigen Situation höhere Kosten und der Regelsatz basiere auf empirischen Daten, die jetzt nicht mehr der Lebenswirklichkeit entsprächen. Für diese Menschen müsse man zusätzliche Unterstützung schaffen.

Die **Fraktion DIE LINKE** forderte höheres Kurzarbeitergeld. Die geltende Regelung bedeute für die Betroffenen Einkommensverluste von bis zu 40 Prozent. Bei dem rapiden Anstieg der Kurzarbeit habe diese Größenordnung gesellschaftliche Relevanz. Die im Sozialschutzpaket II vorgeschlagenen Verbesserungen seien zwar erfreulich, reichten aber nicht aus. Es gehe angesichts der paritätischen Finanzierung der Versicherungsleistungen nicht an, dass die Unternehmer durch die 100-prozentige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge einseitig profitierten. Die Fraktion DIE LINKE fordere stattdessen, dass das Kurzarbeitergeld rückwirkend zum 1. März 2020 auf einheitlich 90 Prozent des Nettoentgelts erhöht werde, für Beschäftigte mit gesetzlichem Mindestlohn auf 100 Prozent. Zudem fehle noch immer eine Regelung, die verhindere, dass Unternehmen Milliarden Euro an Dividenden an ihre Aktionäre ausschütteten und dann Staatshilfen in Anspruch nähmen. BMW sei ein bekanntes Beispiel für ein solches Verhalten.

Der Gesetzentwurf der Koalition sei armutspolitisch eine Enttäuschung. Der Paritätär und andere Sozialverbände hätten dies bereits ausführlich begründet. Wenn der Koalition der Linken-Antrag mit seinem Vorschlag eines Corona-Zuschlags zu weit gehe, müsse man zumindest auf den Vorschlag eines breiten zivilgesellschaftlichen Bündnisses reagieren, einen Zuschlag in Höhe von 100 Euro zu zahlen. In der Krise kämen höhere Kosten auf die Menschen zu. Gerade werde oft über Möglichkeiten zur Ankurbelung der Binnenkonjunktur diskutiert. Über den Zuschlag für Menschen mit geringem Einkommen wäre das mit umgehender Wirkung realisierbar. Und es wäre eine Unterstützung für die vielen Aufstocker und Minijobber sowie für Menschen in Werkstätten und mit Behinderungen, denen jetzt wichtige Teile ihres Lebensunterhalts wegfielen.

Es sei zwar zu begrüßen, dass der Wegfall der Schulmittagessen von der Koalition aufgegriffen werde. Allerdings erscheine der Vorschlag wenig praktikabel, wenn beispielsweise in einer Familie ein Kind sonst Mittagessen in

der Kita, ein anderes in der Schule bekomme – bei unterschiedlichen Caterern. Müsse die Familie sich dann auf unterschiedliche Essen zu unterschiedlichen Zeiten einstellen? Eine ausgezahlte Ausgleichssumme könnte solche Schwierigkeiten vermeiden. Darüber hinaus müssten die Kosten für Arbeitsmittel im Homeschooling gedeckt werden. Die Fraktion DIE LINKE. schlage dafür 500 Euro vor, da nicht nur ein Laptop, sondern für viele Unterrichtsaufgaben etwa auch ein Drucker erworben werden müsse.

Zum Thema Wohnungslosigkeit fordere die Fraktion DIE LINKE. Unterstützung für die Kommunen, um zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten anzubieten. Wo Menschen auf engem Raum zusammengedrängt seien, steige das Infektionsrisiko. Wer den Wohnungslosen an dieser Stelle helfe, reduziere zugleich das Infektionsrisiko in der Gesellschaft und helfe allen. Grundsätzlich gelte für die bisher befristet beschlossenen Hilfsmaßnahmen, dass in vielen in längerfristig betroffenen Bereichen, wie Reisebüros und Veranstalter, rechtzeitig weitere Hilfen beschlossen werden müssten.

Im Gegensatz zu dem Sozialschutzpaket I sei bei dem zweiten etliches missglückt. Es sei von Kleinlichkeit gegenüber den Kurzarbeiterinnen, Kurzarbeiter und den Menschen im Hartz-IV-Bezug gezeichnet. Auch die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes werde an mehrere Vorbedingungen mit hohem Prüfaufwand geknüpft und nur in Stufen vollzogen. Mit dieser Regelung werde aber in großem Umfang Arbeitszeit in der Bundesagentur für Arbeit gebunden. Diese sei aber bereits stark belastet und die betroffenen Leistungsempfänger warteten dringend auf die Auszahlungen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte die Regelung zum Kurzarbeitergeld im Gesetzentwurf der Koalition als schlechten Kompromiss. Hier werde nur eine Scheinlösung geschaffen, die an den tatsächlichen Problemen der Betroffenen vorbeigehe. Es müsse vielmehr darum gehen, bei den Geringverdienern und dem mittleren Einkommensbereich ein Abrutschen in Armut bzw. Grundsicherungsbezug zu verhindern. Bei den Geringverdienenden werde das mit einer Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf 80 Prozent nicht erreicht, im mittleren Einkommensbereich erst nach sechs Monaten und damit zu spät. Darüber hinaus sei die Ausgestaltung mit enormem Bürokratieaufwand verbunden. Dazu habe die Grünen-Fraktion einen weniger aufwändigen Vorschlag vorgelegt, der ein Abrutschen in den Grundsicherungsbezug verhindern würde. Zudem würde jemand mit höherer Beitragsleistung auch höheres Kurzarbeitergeld bekommen. Die von der Linken-Fraktion vorgeschlagene 90-Prozent-Lösung habe starke Nachteile.

Die Bundesregierung habe es bisher an Hilfen für die Bedürftigsten in der Krise fehlen lassen. Diese Lücken würden auch mit dem Sozialschutzpaket II nicht gestopft. Das betreffe die Grundsicherung, Menschen mit Behinderungen, Geringverdiener in Kurzarbeit und die Obdach- und Wohnungslosen. Letztere seien besonders verletzlich. In Unterkünften auf engstem Raum untergebracht, seien Mindestabstände oder Quarantäne nicht möglich. Der Grünen-Antrag unterbreite Vorschläge für Hilfen für diese Gruppen. Dazu gehöre z. B. Einzelunterbringung für Obdach- und Wohnungslose. Die Obdachlose betreuenden Menschen müssten zudem besser mit Schutzkleidung u. a. ausgestattet werden. Dazu komme, dass der Sozialleistungsausschluss für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger zumindest für die Dauer der Corona-Krise ausgesetzt werden müsse, weil sie sonst keinen Zugang zu Sozialleistung hätten und nicht in ihre Heimat zurückkehren könnten. Mit all dem dürften Länder und Kommunen nicht allein gelassen werden.

Die großen Leistungen der Bundesagentur für Arbeit und des BMAS in der Krise seien zu loben. Zu kritisieren sei am politischen Handeln aber, dass bestimmte Hilfsleistungen nicht erbracht würden. Dazu gehöre, dass ein Corona-Zuschlag auf die Grundsicherung in einer Zeit deutlich höherer Lebensmittelpreise bisher fehle. Dieses Geld u. a. für Gemüse, Obst und andere frische Lebensmittel hätten Menschen in der Grundsicherung im Alter und im Regelkreis SGB II nicht. Diesen Zuschlag mahne die Grüne-Fraktion mit ihrem Antrag erneut an. Stattdessen gebe es die lebenspraktisch schwierigen Zuschüsse für das entfallene Mittagessen in Schulen und Kitas. Es scheine ein Misstrauen gegenüber den Familien zu geben, ob sie ausgezahlte Leistungen tatsächlich für ihre Kinder verwenden würden. Die Grünen beantragten erneut einen Zuschlag in Höhe von 60 Euro für jedes Kind und 100 Euro für Erwachsene.

Die Grünen-Fraktion begrüße es ausdrücklich, dass es bei der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit mit dem Änderungsantrag jetzt auch weiterhin in dritter Instanz mündliche Verhandlungen gebe. Unverständlich seien die Änderungen im Tarifausschuss und bei der Mindestlohnkommission und deren Möglichkeit der Entscheidungsfindung per Videokonferenz. Es stelle sich die Frage, warum diese Regelungen unbefristet gelten sollten. Das sei

abzulehnen. Ferner gebe es beim SodEG eine Leerstelle. Die Beschäftigungsträger würden mit 75 Prozent Kostenerstattung nicht über die Runden kommen. Als Sozialunternehmen bekämen sie aber keine KfW-Kredite. Dieses Problem müsse in einem Sozialschutzpaket III gelöst werden.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Artikel 2 – Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Die Regelung wird nicht für zwingend erforderlich gehalten, da beim Bundesarbeitsgericht ausreichende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, um einen angemessenen Gesundheitsschutz auch bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu gewährleisten.

Zu Nummer 2 (Artikel 4 – Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Die Regelung wird nicht für zwingend erforderlich gehalten, da beim Bundessozialgericht ausreichende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, um einen angemessenen Gesundheitsschutz auch bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu gewährleisten.

Zu Nummer 3 (Artikel 6 – Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes)

Durch die Neufassung von § 4 Satz 1 Nummer 5 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) wird sichergestellt, dass die sozialen Dienstleister infolge der Anrechnung zugeflossener Versicherungsleistungen auf die Zuschüsse nach § 3 SodEG nicht unangemessen benachteiligt werden. Da die zugeflossenen Versicherungsleistungen den Anspruch der sozialen Dienstleister auf Zuschüsse nach dem SodEG mindern, würden diese sozialen Dienstleister unangemessen benachteiligt: Sie hätten zwar die Aufwendungen für die Versicherungsbeiträge zu tragen und würden aufgrund der Anrechnung aber nicht von den Versicherungsleistungen profitieren. Versicherte und nicht versicherte soziale Dienstleister sollen im Rahmen des SodEG jedoch gleichbehandelt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, bleiben die für das laufende Jahr an eine Versicherung geleisteten Versicherungsbeiträge von der Anrechnung auf die Zuschüsse nach § 4 SodEG freigestellt.

Zu Nummer 4 (Artikel 12 – Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Durch die Leistungen des sogenannten Bildungspakets wird das spezifische soziokulturelle Existenzminimum von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gedeckt. Hierzu gehört unter den in § 27a Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in Verbindung mit § 34 Absatz 6 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) genannten Voraussetzungen grundsätzlich die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung. Soweit ein gemeinschaftliches Mittagessen wegen der pandemiebedingten Schließung von Schulen, Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nicht möglich ist und durch andere Abgabewege (zum Beispiel eine häusliche Belieferung oder ein Abholangebot) ersetzt wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass hierfür bei den Leistungsberechtigten höhere Aufwendungen anfallen, etwa weil sich die Betriebskosten des Anbieters aufgrund zusätzlich zu ergreifender Infektionsmaßnahmen erhöhen oder die Anbieter insgesamt weniger Mittagessen zubereiten, wodurch der Einzelpreis pro Mittagessen steigt. Auch können Belieferungskosten zum Preis pro Mittagessen hinzukommen, die außerhalb der Schließung der Schulen, Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege naturgemäß nicht anfallen. Das Ziel der Regelung, die Mittagessensversorgung auch während der pandemiebedingten Schließung der Schulen, Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sicherzustellen, kann nur erreicht werden, wenn gewährleistet ist, dass auch derartig erhöhte Aufwendungen übernommen werden. Dürften sich diese Mehrkosten bei der Preisgestaltung nicht auswirken, wäre dagegen fraglich, ob Essensanbieter zur Versorgung unter den veränderten Bedingungen bereit wären. Maßgeblich ist jedoch weiterhin, dass die entsprechenden Mehrkosten letztlich beim Leistungsberechtigten tatsächlich anfallen, namentlich in Form geänderter Preise. Gleiches gilt, wenn den Leistungsberechtigten während der pandemiebedingten Schließung der genannten Einrichtungen zusätzliche Leistungen (insbesondere Lieferung) gesondert berechnet werden. Es handelt sich um Aufwendungen im Sinne des § 27a Satz 2 BVG in Verbindung mit § 34 Absatz 6 Satz 1 SGB XII. Die Formulierung „bei den Leistungsberechtigten“

ist dabei in einem untechnischen Sinne zu verstehen und umfasst auch Aufwendungen, die zivilrechtlich beispielsweise den Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten entstehen. Daher wird der Gesetzentwurf zu Artikel 12 in der Form geändert, dass § 88b Absatz 1 BVG durch den hier vorgeschlagenen neuen Satz 2 ersetzt wird. Dadurch entfällt sowohl eine Deckelung des zu berücksichtigenden Preises je Essen auf die Höhe des zuvor für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannten Preises als auch der Ausschluss von Lieferkosten, unabhängig davon, ob diese gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt werden.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Durch den einzufügenden Satz 3 wird zusätzlich klargestellt, dass auch die Lieferkosten zu den Aufwendungen zählen und daher in die anzuerkennenden Bedarfe eingehen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 (Artikel 13 – Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Durch die Leistungen des sogenannten Bildungspakets wird das spezifische soziokulturelle Existenzminimum von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gedeckt. Hierzu gehört unter den in § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) genannten Voraussetzungen grundsätzlich die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung. Soweit ein gemeinschaftliches Mittagessen wegen der pandemiebedingten Schließung von Schulen, Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nicht möglich ist und durch andere Abgabewege (zum Beispiel eine häusliche Belieferung oder ein Abholangebot) ersetzt wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass hierfür bei den Leistungsberechtigten höhere Aufwendungen anfallen, etwa weil sich die Betriebskosten des Anbieters aufgrund zusätzlich zu ergreifender Infektionsmaßnahmen erhöhen oder die Anbieter insgesamt weniger Mittagessen zubereiten, wodurch der Einzelpreis pro Mittagessen steigt. Auch können Belieferungskosten zum Preis pro Mittagessen hinzukommen, die außerhalb der Schließung der Schulen, Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege naturgemäß nicht anfallen. Das Ziel der Regelung, die Mittagessensversorgung auch während der pandemiebedingten Schließung der Schulen, Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sicherzustellen, kann nur erreicht werden, wenn gewährleistet ist, dass auch derartig erhöhte Aufwendungen übernommen werden. Dürften sich diese Mehrkosten bei der Preisgestaltung nicht auswirken, wäre dagegen fraglich, ob Essensanbieter zur Versorgung unter den veränderten Bedingungen bereit wären. Maßgeblich ist jedoch weiterhin, dass die entsprechenden Mehrkosten letztlich beim Leistungsberechtigten tatsächlich anfallen, namentlich in Form geänderter Preise. Gleiches gilt, wenn den Leistungsberechtigten während der pandemiebedingten Schließung der genannten Einrichtungen zusätzliche Leistungen (insbesondere Lieferung) gesondert berechnet werden. Es handelt sich um Aufwendungen im Sinne des § 28 Absatz 6 Satz 1 SGB II. Die Formulierung „bei den Leistungsberechtigten“ ist dabei in einem untechnischen Sinne zu verstehen und umfasst auch Aufwendungen, die zivilrechtlich beispielsweise den Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten entstehen. Daher wird der Gesetzentwurf zu Artikel 13 in der Form geändert, dass § 68 Satz 2 SGB II durch den hier vorgeschlagenen neuen Satz 2 ersetzt wird. Dadurch entfällt sowohl eine Deckelung des zu berücksichtigenden Preises je Essen auf die Höhe des zuvor für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannten Preises als auch der Ausschluss von Lieferkosten, unabhängig davon, ob diese gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt werden.

Durch den einzufügenden Satz 3 wird zusätzlich klargestellt, dass auch die Lieferkosten zu den Aufwendungen zählen und daher in die anzuerkennenden Bedarfe eingehen.

Zu Nummer 6 (Artikel 17 – Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Soweit ein gemeinschaftliches Mittagessen wegen der pandemiebedingten Schließung von Schulen, Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nicht möglich ist und durch andere Abgabewege (zum Beispiel eine häusliche Belieferung oder ein Abholangebot) ersetzt wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass hierfür bei den Leistungsberechtigten höhere Aufwendungen anfallen als bislang. Etwa weil sich die Betriebskosten des Anbieters aufgrund zusätzlich zu ergreifender Infektionsmaßnahmen erhöhen oder die Anbieter insgesamt weniger Mittagessen zubereiten, wodurch der Einzelpreis pro Mittagessen steigt. Auch können Belieferungskosten zum Preis pro

Mittagessen hinzukommen, die außerhalb der Schließung der Schulen, Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege naturgemäß nicht anfallen. Das Ziel der Regelung, die Mittagessensversorgung auch während der pandemiebedingten Schließung der Schulen, Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sicherzustellen, kann im SGB XII – ebenso wie im SGB II (Artikel 13) – nur erreicht werden, wenn gewährleistet ist, dass auch derartig erhöhte Aufwendungen übernommen werden. Dürften sich diese Mehrkosten bei der Preisgestaltung nicht auswirken, wäre dagegen fraglich, ob Essensanbieter zur Versorgung unter den veränderten Bedingungen bereit wären. Maßgeblich ist jedoch weiterhin, dass die entsprechenden Mehrkosten letztlich beim Leistungsberechtigten tatsächlich anfallen, namentlich in Form geänderter Preise. Gleiches gilt, wenn den Leistungsberechtigten während der pandemiebedingten Schließung der genannten Einrichtungen zusätzliche Leistungen (insbesondere Lieferung) gesondert berechnet werden. Dann handelt es sich um Aufwendungen im Sinne des § 34 Absatz 6 Satz 1 SGB XII. Die Formulierung „bei den Leistungsberechtigten“ ist dabei in einem untechnischen Sinne zu verstehen und umfasst auch Aufwendungen, die zivilrechtlich beispielsweise den Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten entstehen. Daher wird der Gesetzentwurf zu Artikel 17 in der Form geändert, dass § 142 Absatz 1 Satz 2 SGB XII durch den hier vorgeschlagenen neuen Satz 2 ersetzt wird. Dadurch entfällt sowohl eine Deckelung des zu berücksichtigenden Preises je Essen auf die Höhe des zuvor für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannten Preises als auch der Ausschluss von Lieferkosten, unabhängig davon, ob diese gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt werden.

Durch den einzufügenden Satz 3 wird zusätzlich klargestellt, dass auch die Lieferkosten zu den Aufwendungen zählen und daher in die anzuerkennenden Bedarfe eingehen.

Für den Mehrbedarf nach § 42b Absatz 2 SGB XII für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, bei anderen Leistungsanbietern sowie bei tagesstrukturierenden Maßnahmen sieht § 142 SGB XII in Absatz 2 ebenfalls eine besondere Regelung für die Schließzeiten vor. Hier ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf. Denn angesichts der Vielfalt der Leistungserbringer wurde hier in § 142 Absatz 2 bereits eine Lösung entwickelt, die auf rechtlichen Hinweisen seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aufsetzt und dem großen Bedürfnis der Praxis nach einer für Träger und Leistungsanbieter einfach umsetzbaren Regelung Rechnung trägt. Hinzu kommt, dass die Verhältnisse vor Ort mit denen beim Schulmittagessen nur sehr bedingt vergleichbar sind. Denn die den Mehrbedarf erhaltenden Menschen mit Behinderungen leben vorwiegend in der besonderen Wohnform. Dort wird für die Bewohner ein Mittagessen angeboten, dessen Bereitstellung anders als beim Schulmittagessen nicht mit Mehrkosten durch Transport und geringere Nachfrage verbunden ist. Besondere zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz sind in der besonderen Wohnform nicht erforderlich.

Berlin, den 13. Mai 2020

Albert H. Weiler
Berichterstatter

